

**Geschäftsordnung
für die Gemeindevertretung
des Marktfleckens Mengerskirchen
vom 16.11.1993
in der Fassung vom 07.06.2011**

I. Allgemeine Bestimmungen:

**§ 1
Unabhängigkeit**

Die Gemeindevertreter* üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

**zur besseren Lesbarkeit wird auf die Darstellung „männlich/weiblich“ verzichtet*

**§ 2
Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen**

(1) Die Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, denen sie angehören.

(2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzuzeigen.

(3) Ein Gemeindevertreter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

**§ 3
Anzeigepflicht**

Die Gemeindevertreter haben die Anzeigepflicht nach § 26a HGO unaufgefordert zu erfüllen. Die Anzeige ist erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung dem Vorsitzenden zuzuleiten; in den folgenden Jahren muss sie ihm bis Ablauf des Monats Februar zugegangen sein.

(2) Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuss zur Unterrichtung zu. Sie ist danach zu den Akten der Gemeindevertretung zu nehmen.

**§ 4
Treuepflicht**

(1) Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

**§ 5
Bildung von Fraktionen**

(1) Die Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Gemeindevertretern.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreter als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Vorsitzenden und dem Gemeindevorstand unverzüglich von dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und Hospitanten sowie ein Wechsel des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Vorsitzenden und dem Gemeindevorstand ebenfalls unverzüglich von dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

II. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung:

1. Einberufen der Sitzungen:

§ 6 Einberufung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende beruft die Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung. Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er sich hierüber mit dem Gemeindevorstand in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte.

(2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Gemeindevertreter sowie an den Bürgermeister und alle Beigeordneten. In dem Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorangegangenen Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung zurückgestellt worden war (§ 53 Abs. 2 HGO), so muss die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Der Vorsitzende muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Gemeindevertretung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 6a Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, dessen Stellvertretern und den Vorsitzenden der Fraktionen. Der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der Schriftführer der Gemeindevertretung.

(2) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Der Vorsitzende soll eine Verständigung der Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.

(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.

(4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.

(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

2. Ablauf der Sitzungen:

a) Allgemeines:

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist er an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so sind die Stellvertreter in der von der Gemeindevertretung beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 24).

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Die Gemeindevertretung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, so weit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt solange als vorhanden, bis er die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreter beschlussfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Gemeindevertreter annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§§ 35 Abs. 2, 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Er muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Gemeindevertretung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzungen ist im Sitzungsraum das Rauchen verboten und der Genuss von Alkohol einzuschränken.

(2) Die Sitzungen beginnen in der Regel dienstags um 19.30 Uhr und werden bis um 22.30 Uhr beendet. Die im Gang befindliche Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird zu Ende geführt. Nicht mehr erledigte Verhandlungsgegenstände sind vorrangig auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu nehmen.

§ 12

Teilnahme des Gemeindevorstandes

(1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, der Gemeindevertretung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(3) Der Bürgermeister ist Sprecher der Gemeindevorstandes, sofern nicht er oder der Gemeindevorstand im Einzelfall eine abweichende Regelung trifft.

b) Beratung und Entscheidung:

§ 13

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter zustimmen. Die Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

§ 14

Anträge

(1) Jeder Gemeindevertreter, jede Fraktion und der Gemeindevorstand können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.

(2) Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Gemeindevertretung zuständig ist.

(3) Anträge müssen eine klare und durch die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben.

(4) Anträge sind grundsätzlich schriftlich 14 Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden einzureichen. Sie sind von dem Antragsteller zu unterzeichnen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Der Vorsitzende reicht rechtzeitig vor der Sitzung je eine Ausfertigung des Antrages an den Gemeindevorstand und an die Fraktionen weiter. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Gemeindevertreter zugeleitet.

(5) Nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen, sofern sie nicht nach Maßgabe der in Abs. 6 getroffenen Bestimmungen an die zuständigen Ausschüsse überwiesen werden.

(6) Die Entscheidung, ob die Anträge zur Vorbereitung des Beschlusses der Gemeindevertretung zunächst den zuständigen Ausschüssen überwiesen oder auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen werden, trifft der Vorsitzende im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe folgender Grundsätze:

1. Anträge sind an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen, wenn die Antragsteller dies ausdrücklich begehren.
2. Anträge mit finanzieller Auswirkung sind dem Finanzausschuss zur vorherigen Anhörung zu überweisen.
3. Anträge, die noch nicht zur Entscheidung durch die Gemeindevertretung reif sind, sind den zuständigen Ausschüssen zu überweisen.
4. Anträge, die zur Entscheidung durch die Gemeindevertretung reif sind, sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, es sei denn, dass es sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung handelt.

(7) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Der Vorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden.

§ 15

Einbringung abgelehnter Anträge

(1) Sachanträge, die von der Gemeindevertretung abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe inzwischen entfallen sind. Der Vorsitzende entscheidet über vorzeitige Zulassung des Antrages. Lehnt er ab, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 16

Änderungsanträge / Antragskonkurrenz

(1) Hauptantrag ist ein Antrag i.S.d. § 14, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.

(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

(4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

(5) Änderungs- und konkurrierende Anträge können bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag gestellt werden. Bereits vorher eingegangene Anträge hat der Vorsitzende bei der Einführung in die Tagesordnung bekannt zu geben.

(6) Über Änderungsanträge und konkurrierende Anträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung gem. § 21 (3a).

§ 17

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreter müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Gemeindevertretung bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand,
- c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
- d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte (§ 20),
- e) auf namentliche Abstimmung.

(2) Jeder Gemeindevertreter kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird unmittelbar nach Schluss des Redners erteilt.

(3) Der Vorsitzende hat nach dem Antrag zur Geschäftsordnung das Wort zur Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal gesprochen werden.

(4) Der Vorsitzende lässt nach der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 19 Beratung

(1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt ihn zur Beratung.

(2) Zur Begründung des Antrages ist zunächst dem Antragsteller, sodann dem Berichterstatter (§ 28 Abs. 1 Satz 2) das Wort zu erteilen.

(3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so bestimmt er die Reihenfolge nach seinem Ermessen.

(4) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er sich an der Beratung beteiligen, so übergibt er die Sitzungsleitung dem Stellvertreter.

(5) Jede Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

1. das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
2. die Richtigstellung offener Missverständnisse,
3. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.

(6) Der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Gemeindevertreter mehr als einmal zur Sache spricht. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 20 Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

(1) Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, dass er bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte (§ 19 Abs. 2).

(2) Wird ein Antrag nach Abs. 1 gestellt, so gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 18 Abs. 3 und 4.

§ 21 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich ausdrücklich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der in den §§ 40 Abs. 1 Satz 2 und 55 Abs. 3 HGO geregelten Fällen unzulässig.

(3) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der Vorsitzende den zur Abstimmung gestellten Antrag in seiner endgültigen Fassung festzustellen hat.

(3a) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag zu entscheiden. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.

(4) Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass die Gemeindevertretung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen fasst. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gefasst sein. Die Fragestellung im verneinenden Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.

(5) Offene Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Dabei ist die Stimmabgabe jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift zu vermerken.

(7) Der Vorsitzende hat das Ergebnis nach der Abstimmung unverzüglich bekannt zu geben. Wird die Richtigkeit in begründeter Form sofort angezweifelt, ist die Abstimmung sogleich zu wiederholen.

§ 22 Wahlen

(1) Für die von der Gemeindevertretung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

(2) Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Der Wahlleiter hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Er gibt das Wahlergebnis bekannt.

(3) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 23 Anfragen

(1) Anfragen an den Vorsitzenden, an den Gemeindevorstand, an den Antragsteller oder an den Berichterstatter (§ 28 Abs. 1 Satz 2) sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.

(2) Andere Anfragen sind 14 Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anfragen brauchen erst in der nächsten Sitzung beantwortet zu werden.

(3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen gestattet.

c) Ordnung in den Sitzungen:

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung der Gemeindevertretung in den Sitzungsräumlichkeiten aufhalten.

Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die Störung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Der Vorsitzende kann Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann einem Redner das Wort entziehen, wenn er ihn bereits zweimal zur Sache gerufen hat und der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, der es eigenmächtig ergriffen hatte.

(3) Einem Redner, dem das Wort nach Abs. 1 entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Rüge, Sitzungsausschluß

(1) Der Vorsitzende kann einem Gemeindevertreter bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eine Rüge erteilen.

(2) Der Vorsitzende kann einen Gemeindevertreter bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens 3 Sitzungstage ausschließen.

(3) Der Betroffene kann gegen Maßregelungen nach Abs. 1 und 2 die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit:

§ 27 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreter kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift wird ab dem 7. Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 11, zur Einsichtnahme für die Gemeindevertreter/innen offengelegt.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können innerhalb von 14 Tagen nach der Offenlegung bei dem Vorsitzenden erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der folgenden Sitzung.

(5) Die Öffentlichkeit wird über den wesentlichen Inhalt der Sitzung, so weit der nicht der Geheimhaltung bedarf, durch den Vorsitzenden unterrichtet.

Wird über die Sitzung eine Tonbandaufzeichnung gefertigt, so ist sie aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Gemeindevertreter in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist nach Abs. 4 - bei Einwendungen bis zu deren Unanfechtbarkeit - abgehört werden. Sodann wird die Tonbandaufnahme gelöscht.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse:

§ 28

Allgemeine Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten. Sie legen ihr hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag vor. Die Ausschussvorsitzenden oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatter) haben der Gemeindevertretung den Beschlussvorschlag und die hierzu im Ausschuss angestellten Erwägungen zu erläutern.

(2) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 28 a

Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Zur Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses (kurz: Finanzausschuss) gehören folgende Sachbereiche:

Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Stellenplan, Kassenwesen, Satzungsrecht, Feuerwehrwesen, Wirtschaftsförderung sowie alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Gemeinde.

(2) Zur Zuständigkeit des Ausschusses für Bau- und Planungswesen, Umwelt und Energie (kurz: Bauausschuss) gehören folgende Sachbereiche:

Bauleitplanung, Bauen im Außenbereich, Landschaftsplanung, Regionalplanung, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Kläranlagenbau, Flurbereinigung, Straßenplanung, Bildung von Erschließungsbezirken, Straßenbeleuchtung, Wasserläufe, Abfallwirtschaft, Friedhofswesen, Wasserversorgung und Forst- und Energiewirtschaft und Umweltschutz.

(3) Zur Zuständigkeit des Ausschusses für Jugend, Senioren, Soziales, Sport, Kultur und Fremdenverkehr (kurz: Sozialausschuss) gehören folgende Sachbereiche:

Vereinsangelegenheiten, Sportstätten, Sportlerehrung, Kindertagesstätten, Kinderspielplätze, Jugend- und Seniorenarbeit, Badeanstalten, Campingplatz, Marktwesen, Fremdenverkehrsförderung und Blumenschmuckwettbewerb.

(4) Die Aufgabenabgrenzung ergibt sich im Zweifelsfalle aus dem Aktenplan für die Gemeinden und Landkreise in Hessen, herausgegeben vom Hess. Städte- und Gemeindebund und dem Hess. Landkreistag; die ihm entnommene Sachgruppenübersicht wird jedem Ausschussmitglied vom Gemeindevorstand ausgehändigt. Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können sie zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreffen, wenn sich die Vorsitzenden darauf einigen.

§ 29

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Auflösung

(1) Beschließt die Gemeindevertretung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung nach § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die

Ausschussmitglieder, nach der Konstituierung der Ausschüsse auch deren Vorsitzenden, schriftlich zu benennen.

(2) Der Vorsitzende beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Ausschussvorsitzenden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben im Verhinderungsfalle unverzüglich für einen Stellvertreter zu sorgen und ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(4) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 30

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 8 gilt entsprechend.

(3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Gemeindevertretung mit Ausnahme des § 27 Abs. 5 sinngemäße Anwendung, so weit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 31

Recht weiterer Gemeindevertreter zur Sitzungsteilnahme

(1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss einen Gemeindevertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Gemeindevertreter können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.

(2) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 1 HGO.

§ 32

Anwesenheit des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand muss bei jeder Ausschusssitzung durch ein Mitglied vertreten sein. Die Ausschüsse können die Anwesenheit des für ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuständigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes verlangen.

§ 33

Zuziehung von Gruppenvertretern und Sachverständigen

Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

IV. Mitwirkung der Ortsbeiräte:

§ 34

Anhörungs pflicht

(1) Die Gemeindevertretung hat den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.

(2) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Geschäftsordnung für den Ortsbeirat regelt das Verfahren.

§ 35
Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

(1) Die Gemeindevertretung ist innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, über die Vorschläge des Ortsbeirates in angemessener Frist zu entscheiden.

(2) Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 36
Aufforderung zu Stellungnahmen

Die Gemeindevertretung kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu Stellungnahmen auffordern, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.

V. Schlussbestimmungen:

§ 37
Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und des Ortsbeirates sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Gemeinde und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung. Die genannten Unterlagen stehen alternativ auf der Homepage des Marktflecken Mengerskirchen unter www.mengerskirchen.de zur Verfügung.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Mengerskirchen vom 16.11.1993 außer Kraft.

35794 Mengerskirchen, den 28.06.2011

Manfred Gotthardt
Vorsitzender